Reglement für die Benützung des Waldhauses

der

Burgergemeinde Büetigen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen **3**

II. Benützungsgebühren **4**

III. Inkraftsetzung **4**

IV. Auflagezeugnis **5**

Anhang I Gebührentarif **6**

Anhang II Allgemeine Bestimmungen zur Benützung **7**

Reglement für die Benützung des Waldhauses

der Burgergemeinde Büetigen

Die Burgergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Artikel 13 des Organisationsreglements (OgR):

Das Waldhaus der Burgergemeinde Büetigen steht zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für jeden Anlass ist eine mündige Person verantwortlich. Dieses hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und haftet für jegliche Schäden, die während des Anlasses entstehen. Beschwerden irgendwelcher Art gehen zu Lasten der für den Anlass verantwortlichen Person.

Artikel 2

Zum Waldhaus, dessen Einrichtungen, zu den beiden Aussencheminées, der gesamten Anlage sowie zum Wald ist Sorge zu tragen. Die Anlagen dürfen in keiner Weise verändert werden. Zusätzliche Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht installiert werden.

Artikel 3

Die Benützer haben die Anweisungen des Waldhausabwarts zu beachten und zu befolgen. Die Burgergemeinde Büetigen behält sich das Recht vor, während des Anlasses durch ihre Funktionäre Kontrollen durchzuführen.

Artikel 4

Die Schlüsselabgabe hat gemäss Weisungen des Waldhausabwarts zu erfolgen. Weitere Kontrollen sowie Angaben zur Reinigung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Benützung des Waldhauses gemäss Anhang II sowie den Anweisungen des Waldhausabwarts. Der gesamte anfallende Kehricht muss von den Benützern zur Entsorgung mitgenommen werden. Eine allfällige Nachreinigung wird in Rechnung gestellt.

Artikel 5

Für Personen- und Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstellen lehnt die Burgergemeinde Büetigen jegliche Haftung ab.

Artikel 6

Die Verwaltung des Waldhauses besorgt der Burgerrat. Er bestimmt einen Waldhausabwart und dessen Stellvertretung.

II. Benützungsgebühren

Artikel 7

Die Benützungsgebühren werden vom Burgerrat innerhalb der im Anhang I dieses Reglements festgelegten Gebührenrahmen bestimmt. Für Einheimische beträgt der Gebührenrahmen CHF 110.00 bis CHF 150.00, für Auswärtige CHF 170.00 bis CHF 210.00. Als Einheimische gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Büetigen. Büetiger Vereine, deren Statuten bei der Einwohnergemeinde Büetigen hinterlegt sind, ortsansässige politische Parteien, die Mitglieder des Burgerrats, der Burgerschreiber/kassier, der Waldhausabwart sowie dessen Stellvertretung sind berechtigt, das Waldhaus einmal pro Kalenderjahr kostenlos zu benützen. Für die Primarschule Büetigen ist die Benützung des Waldhauses kostenlos. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

III. Inkraftsetzung

Artikel 8

Das vorstehende Reglement für die Benützung des Waldhaueses der Burgergemeinde Büetigen tritt nach Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung per 01.01.2027 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung in Büetigen vom 13. November 2026.

Burgergemeinde Büetigen
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Christine Meyer Daniela Bart

IV. Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 15. Oktober 2026 bis 13. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Büetigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 39 vom 15. Oktober 2026 bekannt.

Büetigen, 13. November 2026

Die Sekretärin:

Daniela Bart

Anhang I: Gebührentarif

- Benützungsgebühren gemäss Artikel 7 des Reglements für die Benützung des Waldhauses der Burgergemeinde Büetigen betragen gemäss dem Beschluss des Burgerrats vom 13. Oktober 2026 per 1. Januar 2027

a) Einheimische	Fr.	110.—
b) alle Anderen	Fr.	170.—

Anhang II: Allgemeine Bestimmungen zur Benützung des Waldhauses

1. Das Waldhaus der Burgergemeinde Büetigen bietet im Innenbereich Sitzplätze für max. 30 Personen und im gedeckten Aussenbereich für gut 12 Personen. Zusätzlich stehen noch 4 Festtische inklusive Bänke zur Verfügung.
2. Die Vermietung des Waldhauses besorgt Waldhausabwart Erwin Arn, Beundenweg 6a, 3263 Büetigen, 079 321 76 36, erwin.arn@besonet.ch
3. Der Unterzeichner des Mietvertrages (mündige Person) ist für den Anlass verantwortlich und hat anwesend zu sein.
4. Zusätzliche Anlagen dürfen ohne Bewilligung nicht installiert werden. Untervermietung des Waldhauses ist nicht erlaubt.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk und Papierfackeln, usw. ist verboten.
6. Dem Waldhaus, der gesamten Einrichtung und Anlage, den beiden Aussencheminées sowie dem Wald ist Sorge zu tragen. Es dürfen keine Kehrichtabfälle, Papierhandtücher und Hygieneartikel in die Toilette oder den Wald geworfen werden.
7. Im Waldhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
8. Stühle und Tische aus dem Waldhaus dürfen nicht draussen benützt werden.
9. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Feuer und die restliche Glut in den Öfen nach hinten zu schieben. Asche darf nicht im Wald deponiert werden (Waldbrandgefahr). Kein Wasser und Fett auf die Feuerstellen giessen.
10. Das Waldhaus ist in einwandfreiem Zustand und gereinigt zu hinterlassen. Vor dem Verlassen des Waldhauses sind folgende Arbeiten durch die Mieter zu erledigen und zu kontrollieren:
    - Geschirr abwaschen und Schränke einräumen.
    - Tische, Kochherd, Spülbecken reinigen.
    - Abwaschmaschine entleeren und reinigen.
    - Stühle aufstapeln.
    - Böden aufnehmen.
    - Toiletten reinigen.
    - Leergut und Kehricht abtransportieren.
    - Licht löschen.
    - Alle Fensterläden und Fenster schliessen.
    - Eingangstüre abschliessen.
11. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Waldhausabwart. Die Reservation des Waldhauses ist erst nach Eingang des Mietzinses auf dem Postkonto CH84 0900 0000 2500 0274 8 verbindlich. Fehlendes Geschirr und fehlendes Mobiliar werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
12. Die Mieter haben die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Die Burgergemeinde hat das Recht, während des Anlasses Kontrollen durchzuführen. Für Personen- oder Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstelle lehnt die Burgergemeinde jede Haftung ab.
13. Die Mieter haften weiter für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.
14. Der Mieter akzeptiert durch das Unterschreiben des Mietvertrages die obgenannten Bedingungen für das Benützen des Waldhauses.

Burgergemeinde Büetigen